



Grundgesetz

der freiwilligen Feuerwehr
in *Sankt Nikolaus*

§ 1.

Sitz und Zweck des Vereines.

1. Die freiwillige Feuerwehr hat ihren Sitz in *Sankt Nikolaus* polit. Bezirk *Gürzing* und verfolgt den Zweck, im Falle eines Brandes oder bei anderen Unglücksfällen im Orte oder in den in der Feuerlöschordnung bestimmten Ortschaften den Lösch- und Rettungsdienst zu leisten.

2. Die Dienstleistung der freiwilligen Feuerwehr findet in Ausübung eines ihr von der Gemeinde übertragenen Befugnisses statt.

§ 2.

Mittel.

Zur Erreichung dieses Zweckes sorgt die freigew. Feuerwehr für strenge Disziplin in der Mannschaft, für theoretische und praktische Ausbildung derselben im Feuerlösch- und Rettungsdienste, für brauchbare Geräte und größtmögliche Schlagfertigkeit.

§ 3.

Mitglieder.

1. Die Feuerwehr wird gebildet durch freigew. Eintritt in dieselbe. Sie besteht aus ausübenden, beitragenden und Ehren-

mitgliedern. Als ausübendes Mitglied kann jeder unbescholtene Mann aufgenommen werden, welcher im Orte oder in den Nachbarortschaften wohnt, das 18. Lebensjahr erreicht hat und zum Feuerwehrdienste die körperliche Eignung besitzt.

2. Ehrenmitglieder kann nur die Hauptversammlung über Vorschlag des Ausschusses (§ 7. b) ernennen. Der Ausschuss wird nur solche Männer hierzu vorschlagen, welche sich um die Feuerwehr bedeutende Verdienste erworben haben.

3. Als beitragendes Mitglied kann vom Ausschusse jedermann von unbescholtenem Rufe aufgenommen werden.

§ 4.

Eintritt.

1. Die Anmeldung zur Aufnahme als ausübendes Mitglied geschieht bei dem Kommandanten; über die Aufnahme entscheidet das Kommando (§ 14.) durch einfache Stimmenmehrheit.

2. Das neu aufgenommene ausübende Mitglied hat vor dem Kommando ein feierliches Gelöbniß zu leisten, welches lautet:

„Ich N. N. gelobe hiemit vor den hier versammelten Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr, daß ich die Pflichten des Feuerwehrmannes kenne und daß ich bereit bin, diese getreu und gewissenhaft zu erfüllen. Auf Grund dieser meiner Erklärung und meines Entschlusses gelobe ich mit Manneswort, meinen Mitmenschen im Augenblicke der Gefahr seines Lebens und seiner Habe hilfreich, uneigennützig und mit Hintansehung meiner eigenen Interessen beizustehen, meinen Vorgesetzten gehorsam zu sein und die Interessen der Feuerwehr und unseres Vereines bei jeder Gelegenheit mit allen meinen Kräften zu fördern“.

3. Vor Konstituierung des Kommandos entscheiden über die Aufnahme der ausübenden Vereinsmitglieder die Gründer.

§ 5.

Austritt und Ausschließung.

1. Der Austritt aus der Feuerwehr steht jederzeit frei. Der Austritt ist beim Kommandanten vier Wochen vorher

mündlich oder schriftlich anzumelden. Die Ausrüstungsgegenstände sind spätestens am Austrittstage an das Kommando zurückzustellen. Mit dem Austritt aus der Feuerwehr erlischt jeder Anspruch auf das allfällige Vereinsvermögen.

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

a) wegen einer größeren oder öfteren Übertretung des Grundgesetzes und der Dienstvorschriften;

b) wegen einer die Interessen des Vereines schädigenden oder unpatriotischen Handlung;

c) wegen eines allgemeinen Anstoß erregenden Benehmens oder wegen Trunkenheit;

d) wegen ungebührlichen Verhaltens gegenüber dem Vorgesetzten im Dienste, wegen Unverträglichkeit, Ungehorsam oder Dienstesverweigerung.

3. Über die Ausschließung entscheidet der Ausschuss vorbehaltlich der Berufung an die Hauptversammlung. Das vom Ausschusse ausgeschlossene Mitglied bleibt bis zur Entscheidung der Hauptversammlung von der Teilnahme an der Tätigkeit der Feuerwehr auch dann ausgeschlossen, wenn gegen die Ausschließung die Berufung angemeldet wurde.

§ 6.

Pflichten.

1. Die Pflichten eines jeden Feuerwehrmannes (ausübenden Mitgliedes) sind unentgeltliche und pünktliche Leistung des Dienstes, Gehorsam gegen die Vorgesetzten, genaue Einhaltung der Dienstvorschriften und anständige Haltung in und außer Dienst.

2. Die ausübenden Mitglieder sind aller durch den Verein erbotenen Vorteile teilhaftig; sie nehmen in der Hauptversammlung an der Beratung teil und sind stimm- und wahlberechtigt.

3. Die ausübenden Mitglieder erhalten nach der Aufnahme die durch den burgenländischen Landesfeuerwehrverband vorgeschriebenen Uniform- und Ausrüstungsgegenstände, welche sie jedoch nur im Dienste tragen dürfen.

4. Die im Dienste verunglückten Feuerwehrmänner sind berechtigt, unter Vorweisung eines durch den Korpsarzt oder Gemeindefeuerarzt ausgestellten Zeugnisses, um eine Unterstützung anzusuchen.

5. Bitten und Beschwerden nimmt der Kommandant entgegen, welcher entweder selbst verfügt, oder in wichtigeren Fällen die Entscheidung des Kommandos oder des Ausschusses einholt.

6. Gegen Verfügungen steht die Berufung an die nächsthöhere Stelle in nachstehender Reihenfolge zu: Kommandant, Kommando Ausschuß, Hauptversammlung.

7. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von allen Verpflichtungen befreit.

8. Die beitragenden Mitglieder verpflichten sich zur Leistung eines jährlichen Beitrages. Sie haben zu allen Versammlungen der Feuerwehrr Zutritt und in der Hauptversammlung beratende Stimme.

§ 7.

Leitung.

Die Angelegenheit des Vereines leiten:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Ausschuß und
- c) das Kommando.

§ 8.

Hauptversammlung.

1. Die Hauptversammlung findet alljährlich in den Monaten Jänner, Feber oder März statt. Außerdem können über Beschluß des Ausschusses oder auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden. Ebenso steht der Gemeinde das Recht zu, wenn sie es für nötig erachtet, die Einberufung einer Hauptversammlung zu verlangen, welche dann von dem Obmanne einzuberufen ist. Der Bürgermeister hat das Recht, der Hauptversammlung beizuwohnen.

2. Die Hauptversammlung faßt mit Stimmenmehrheit ihre Beschlüsse; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn 1/4 des Standes der ausübenden Mitglieder anwesend ist.

3. Der Hauptversammlung ist vorbehalten:

- a) Die Prüfung und Genehmigung des vom Ausschusse vorgelegten Berichtes über seine Tätigkeit und Vermögensverwaltung;
- b) die Wahl der Ausschuß- und Kommandomitglieder, sowie die Wahl der Rechnungsprüfer;
- c) die Beschlußfassung über Änderung des Grundgesetzes und über die Auflösung des Vereines;
- d) die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Ausschusses.

§ 9.

Der Ausschuß.

1. Den Ausschuß des Vereines bilden:

- a) der Obmann;
- b) die Mitglieder des Kommandos;
- c) der Schriftführer und Kassier, wenn sie nicht aus der Reihe der ausübenden Mitglieder gewählt werden;
- d) 2 ordentliche und 2 Ersatzmitglieder.

2. Der Obmann, sowie auch die 2 ordentlichen Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder sind immer aus der Reihe der beitragenden Mitglieder zu wählen. Der Schriftführer oder Kassier können sowohl aus der Reihe der ausübenden als auch aus der Reihe der nicht ausübenden Mitglieder gewählt werden; werden sie jedoch aus der Reihe der ausübenden Mitglieder gewählt, dann sind sie auch Mitglieder des Kommandos.

3. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 10.

Wirkungskreis des Ausschusses.

- 1. Der Ausschuß ist berechtigt im Namen des Vereines Verträge zu schließen, zu deren Gültigkeit die Unterschrift des Obmannes, (Stellvertreter) und des Schriftführers erforderlich sind.
- 2. Verwaltet er das Vermögen des Vereines.

3. Sorgt er für den Bau bezw. die Pachtung der Lokalitäten des Vereines, für die Anschaffung der Requisiten und deren Instandhaltung.

4. Ist er berechtigt, Diener aufzunehmen und deren Bezüge zu bestimmen.

5. Beschließt er die Aufnahme der gründenden und beitragenden Mitglieder.

6. Steht ihm das Recht zu, solche Mitglieder, welche sich im Feuerwehrdienste besondere Verdienste erworben haben, auszuzeichnen oder zu belohnen.

7. Ist er befugt und verpflichtet, Hauptversammlungen einzuberufen und diesen über die Verhältnisse des Vereines Bericht zu erstatten, die Schlußrechnung des abgelaufenen Jahres und das Präliminare für das nächste Jahr vorzulegen.

8. Der Generalversammlung Ehrenmitglieder zur Wahl vorzuschlagen und anderweitige Anträge zu stellen.

§ 11.

Der Obmann.

Der Obmann führt den Vorsitz bei den Hauptversammlungen und Ausschusssitzungen und beruft diese ein; er vertritt den Verein in äußeren und inneren Angelegenheiten, er führt die Agenden des Vereines, er weist innerhalb des Rahmens des Voranschlages an und beaufsichtigt die Kassagebahrung. Er verfügt unter persönlicher Verantwortung im Einverständnisse mit dem Kommandanten in solchen Angelegenheiten, welche keinen Aufschub erdulden, er hat jedoch über diese Verfügungen in der nächsten Ausschusssitzung eine Meldung zu erstatten. Der Obmann vertritt im Falle seiner Verhinderung in allem dessen Stellvertreter.

§ 12.

Der Schriftführer.

Der Schriftführer ist verpflichtet, die schriftlichen Arbeiten des Ausschusses zu verrichten, die Verhandlungsschriften der Ausschusssitzungen zu führen und das Archiv des Ausschusses in Ordnung zu halten; außerdem die durch den Ausschuß herausgegebenen Ausfertigungen mit dem Obmann zusammen zu unterfertigen.

§ 13.

Der Kassier.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereines, er führt über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch, er vollzieht auf Anweisung des Obmannes die Zahlungen. Er übergibt über den Stand der Kasse dem Ausschuß vierteljährig einen Ausweis, hält die Rückstände und Forderungen des Vereines in Evidenz und erstattet hierüber dem Ausschusse vierteljährig die Meldung; endlich stellt er die Schlußrechnung und den Kostenvoranschlag des künftigen Jahres zusammen und unterbreitet dieselben der Ausschusssitzung.

§ 14.

Das Kommando.

1. Das Kommando des Korps bilden:

a) Die Offiziere: Der Kommandant, dessen Stellvertreter, die Zugskommandanten.

b) Die Beamten: Der Adjutant, der Dienstführende, der Zeugwart und der Arzt.

c) Der Schriftführer und auch der Kassier, wenn selbe aus der Reihe der ausübenden Mitglieder gewählt werden.

2. Mit den Agenden der einzelnen Beamten können eventuell auch die Zugskommandanten betraut oder auch auf diese Stellen gewählt werden.

3. Auf einen Offiziersposten kann nur ein solches ausübendes Mitglied gewählt werden, das aus allen Zweigen des Feuerwehrdienstes die Fachprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

4. Das Kommando entscheidet über die Aufnahme der ausübenden Mitglieder und in allen wichtigeren Fragen des technischen Feuerwehr- und Rettungsdienstes. Das Kommando ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 15.

Der Kommandant.

Der Kommandant ist der Stellvertreter des Obmannes (§ 9.) und der verantwortliche Leiter des gesammten technischen Feuerweh- und Rettungsdienstes, worin er durch niemand und in keiner Weise gehindert werden darf; er ist verpflichtet, an dem Orte der Gefahr unverzüglich zu erscheinen und die Lösungs- und Rettungsarbeiten zu leiten; nach dem Brande (Unfall) hat er an den Bezirks-Feuerwehrinspektor unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Den Behörden gegenüber ist er am Brandplaz (Unfallplaz) der Vertreter der ausübenden Mitglieder, seine Befehle und Weisungen sind unbedingt zu erfüllen; er ist berechtigt, die etwaigen Ungehorsamen zurechtzuweisen und im Bedarfsfalle von dem Brandplaz zu entfernen. Er entscheidet über die Art des Angriffes und der Verteidigung, wie auch über die Verwendung der Spritzen und anderer Requisiten; er leitet die Übungen der Mitglieder, beruft die Kommando-Sitzungen ein, in welchen er den Vorsitz führt; er bestimmt die Dienstesobliegenheiten der ausübenden Mitglieder, er teilt die Offiziere, Unteroffiziere und Feuerwehrmänner in entsprechende Abteilungen ein; endlich kontrolliert er die Einhaltung des Grundgesetzes, der Dienstes- und Übungsvorschriften, sowie auch aller Beschlüsse.

§ 16.

Der Kommandantstellvertreter.

Der Kommandantstellvertreter ist im Falle der Abwesenheit oder infolge Auftrages des Kommandanten dessen Stellvertreter in den oben beschriebenen Agenden.

§ 17.

Die Zugskommandanten.

Die Zugskommandanten achten auf das Wirken der unter ihrer unmittelbaren Leitung stehenden Abteilungen und erteilen der empfangenen Weisung gemäß ihre Befehle. Sollten bei einem Brande (Unfalle) der Kommandant und dessen Stell-

vertreter abwesend sein, so führt der im Range folgende älteste Offizier das Kommando.

§ 18.

Der Adjutant.

Der Adjutant (Dienstführende) führt das Grundbuch, das Inventar, den Brandschaden-Ausweis etc. des Korps, die Protokolle der Kommando-Sitzungen und besorgt sämtliche Kanzleiarbeiten des Kommandos. Wird der Schriftführer aus der Reihe der ausübenden Mitglieder gewählt, so führt dieser die Protokolle der Kommandositzungen.

§ 19.

Der Zeugwart.

Der Zeugwart hat für die fortwährende Rein- und Instandhaltung der Personalanrüstungen, der Uniformen, sämtlicher Lösch- und Rettungsrequisiten und des Requisiten-Depots zu sorgen.

§ 20.

Der Arzt.

Der Arzt ist verpflichtet bei den Bränden (Unfällen) und den Übungen nach Möglichkeit zu erscheinen und die dort etwa verletzten oder im Dienste erkrankten Feuerwehrmänner ohne Honorar ärztlich zu behandeln.

§ 21.

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Offiziere, Unteroffiziere und der Mannschaft sind in den Dienstesvorschriften näher umschrieben.

§ 22.

Organisation, Uniform, Rangabzeichen und Ausrüstung.

Hinsichtlich der Organisation, Uniformierung, Rangabzeichen und Ausrüstung anerkennt das Korps die durch den bürger-

Organisationen eingeführten bzw.

ländischen Landesverband für Feuerwehr- und Rettungswesen für die Feuerwehren des Burgenlandes festgesetzten Organisations-, Uniformierungs- und Ausrüstungsvorschriften als bindend.

§ 23.

Schiedsgericht.

1. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse entscheidet ein Schiedsgericht mit absoluter Stimmenmehrheit. Dieses besteht aus 4 Feuerwehrmännern, von denen die beiden Streittheile 2 Schiedsrichter wählen. Die 4 Schiedsrichter wählen sodann ein fünftes Mitglied der Feuerwehr zum Vorsitzenden.

2. Im Falle der Nichteinigung über die Wahl des Vorsitzenden entscheidet das Los unter den hiezu Vorgeschlagenen. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist keine Berufung zulässig.

§ 24.

Vermögen.

Aus den Beiträgen der beitragenden Mitglieder, Geschenken und sonstigen Einnahmen des Vereines wird ein Fond gebildet, welcher von dem Ausschusse verwaltet wird und nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden darf.

§ 25.

Unterstützungen.

Zum Zwecke der Unterstützung der infolge des Dienstes erkrankten oder verunglückten Mitglieder tritt die Feuerwehr dem Verbands der Unterstützungskasse der burgenländischen Feuerwehren bei.

§ 26.

Das Verhältnis des Vereines zu dem Landes- und Bezirksfeuerwehrverbände.

Der Verein hat sowohl dem Landes- als auch dem Bezirksfeuerwehrverbände beizutreten und sich den Grundgesetzen,

Berichtigungsblatt

zum

Grundgesetz der freiwilligen Ortsfeuerwehren.

Im § 1 ist als Absatz 3 anzufügen:

„3. Innerhalb des Vereines ist jedwede parteipolitische Betätigung untersagt.“

Im § 2 ist nach dem Worte „Schlagfertigkeit“ anzufügen: „Der Bürgermeister ist berechtigt, sich vom Zustande der Löschgeräte jederzeit zu überzeugen.“

Im § 3, Seite 2, erste Zeile von oben, ist nach dem Worte „kann“ einzufügen: „ohne Unterschied der Nationalität, des Glaubensbekenntnisses, des Standes, der Beschäftigung und der politischen Parteizugehörigkeit“.

Im § 4 ist der Absatz 1. wie folgt zu ergänzen: „Gegen die ablehnende Entscheidung kann binnen zwei Wochen die Berufung an den Ausschuss ergriffen werden (§ 10, Absatz 5).“

Im § 9 ist als Absatz 4 anzufügen:

„4. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.“

Im § 10, Absatz 5, ist nach dem Worte „Mitglieder“ einzuschalten: „und entscheidet über Berufungen im Sinne des § 4, Absatz 1.“

Im § 13 ist in der ersten Zeile des Textes vor dem Worte „Der“ zu setzen: „1.“

Als Absatz 2 anzufügen:

„2. Der Ausschuss hat seine Entscheidung mit einer Abschrift der Schlussrechnung und des Kostenvoranschlages der Gemeindevorsteher bekanntzugeben.“

Im § 14 ist als Absatz 5 einzuschalten:

„5. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.“

Vorschriften und sämtlichen Beschlüssen des Landes-, bezw. Bezirksverbandes zu unterwerfen.

§ 27.

Auflösung.

1. Die Auflösung der freiwilligen Feuerwehr erfolgt über Beschluß der Hauptversammlung, wenn zwei Drittel sämtlicher Mitglieder zustimmen. Der Antrag auf Auflösung des Vereines muß den Mitgliedern wenigstens 14 Tage vor der Beschlußfassung hierüber bekannt gegeben werden. Im Falle der Auflösung wird das Gesamtvermögen der freiwilligen Feuerwehr an die Ortsgemeinde übergeben. Die Gemeindevorsteherung hat das Vereinsvermögen zu verwalten, bis sich wieder eine Feuerwehr im Orte gebildet hat.

2. Das Vermögen darf seinem eigentlichen Zweck niemals entzogen werden.

Ant. Wilschberger 1917. 32

Zahl..... *Jos. Rung*

Die Bildung dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden Satzungen wurde nicht untersagt.

Von der burgenländischen Landesregierung:

Sauerbrunn, am..... 192.....

Der Landeshauptmann:

(L. S.)

Im Auftrage:

№: I-421/1/932
Die Le. [unintelligible] [unintelligible]

Perines

nach Inhalt der vorstehenden
Satzungen wurde nicht untersagt.

Von der Burgenländischen Landesregierung
Eisenstadt, am 21. Juli 1932
für den Landeshauptmann



Grundgesetz

der freiwilligen Feuerwehr
in St. Nikolaus

§ 1.

Sitz und Zweck des Vereines.

1. Die freiwillige Feuerwehr hat ihren Sitz in St. Nikolaus polit. Bezirk Gänzing und verfolgt den Zweck, im Falle eines Brandes oder bei anderen Unglücksfällen im Orte oder in den in der Feuerlöschanordnung bestimmten Ortschaften den Lösch- und Rettungsdienst zu leisten.

2. Die Dienstleistung der freiwilligen Feuerwehr findet in Ausübung eines ihr von der Gemeinde übertragenen Befugnisses statt.

§ 2.

Mittel.

Zur Erreichung dieses Zweckes sorgt die freiwillige Feuerwehr für strenge Disziplin in der Mannschaft, für theoretische und praktische Ausbildung derselben im Feuerlösch- und Rettungsdienste, für brauchbare Geräte und größtmögliche Schlagfertigkeit.

§ 3.

Mitglieder.

1. Die Feuerwehr wird gebildet durch freiwilligen Eintritt in dieselbe. Sie besteht aus ausübenden, beitragenden und Ehren-

mitgliedern. Als ausübendes Mitglied kann jeder unbescholtene Mann aufgenommen werden, welcher im Orte oder in den Nachbarortschaften wohnt, das 18. Lebensjahr erreicht hat und zum Feuerwehrdienste die körperliche Eignung besitzt.

2. Ehrenmitglieder kann nur die Hauptversammlung über Vorschlag des Ausschusses (§ 7. b) ernennen. Der Ausschuss wird nur solche Männer hierzu vorschlagen, welche sich um die Feuerwehr bedeutende Verdienste erworben haben.

3. Als beitragendes Mitglied kann vom Ausschusse jedermann von unbescholtenem Rufe aufgenommen werden.

§ 4.

Eintritt.

1. Die Anmeldung zur Aufnahme als ausübendes Mitglied geschieht bei dem Kommandanten; über die Aufnahme entscheidet das Kommando (§ 14.) durch einfache Stimmenmehrheit.

2. Das neu aufgenommene ausübende Mitglied hat vor dem Kommando ein feierliches Gelöbniß zu leisten, welches lautet:

„Ich N. N. gelobe hiemit vor den hier versammelten Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr, daß ich die Pflichten des Feuerwehrmannes kenne und daß ich bereit bin, diese getreu und gewissenhaft zu erfüllen. Auf Grund dieser meiner Erklärung und meines Entschlusses gelobe ich mit Manneswort, meinen Mitmenschen im Augenblicke der Gefahr seines Lebens und seiner Habe hilfreich, uneigennützig und mit Hintansehung meiner eigenen Interessen beizustehen, meinen Vorgesetzten gehorsam zu sein und die Interessen der Feuerwehr und unseres Vereines bei jeder Gelegenheit mit allen meinen Kräften zu fördern“.

3. Vor Konstituierung des Kommandos entscheiden über die Aufnahme der ausübenden Vereinsmitglieder die Gründer.

§ 5.

Austritt und Ausschließung.

1. Der Austritt aus der Feuerwehr steht jederzeit frei. Der Austritt ist beim Kommandanten vier Wochen vorher

Berichtigungsblatt

zum

Grundgesetz der freiwilligen Ortsfeuerwehren.

Im § 1 ist als Absatz 3 anzufügen:

„3. Innerhalb des Vereines ist jedwede parteipolitische Betätigung untersagt.“

Im § 2 ist nach dem Worte „Schlagfertigkeit“ anzufügen: „Der Bürgermeister ist berechtigt, sich vom Zustande der Löschgeräte jederzeit zu überzeugen.“

Im § 3, Seite 2, erste Zeile von oben, ist nach dem Worte „kann“ einzufügen: „ohne Unterschied der Nationalität, des Glaubensbekenntnisses, des Standes, der Beschäftigung und der politischen Parteizugehörigkeit“.

Im § 4 ist der Absatz 1. wie folgt zu ergänzen: „Begen die ablehnende Entscheidung kann binnen zwei Wochen die Berufung an den Ausschuss ergriffen werden (§ 10, Absatz 5).“

Im § 9 ist als Absatz 4 anzufügen:

„4. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.“

Im § 10, Absatz 5, ist nach dem Worte „Mitglieder“ einzuschalten: „und entscheidet über Berufungen im Sinne des § 4, Absatz 1.“

Im § 13 ist in der ersten Zeile des Textes vor dem Worte „Der“ zu setzen: „1.“

Als Absatz 2 anzufügen:

„2. Der Ausschuss hat seine Entscheidung mit einer Abschrift der Schlussrechnung und des Kostenvoranschlages der Gemeindevorsteherung bekanntzugeben.“

Im § 14 ist als Absatz 5 einzuschalten:

„5. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.“

mündlich oder schriftlich anzumelden. Die Ausrüstungsgegenstände sind spätestens am Austrittstage an das Kommando zurückzustellen. Mit dem Austritt aus der Feuerwehr erlischt jeder Anspruch auf das allfällige Vereinsvermögen.

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wegen einer größeren oder öfteren Übertretung des Grundgesetzes und der Dienstvorschriften;
- b) wegen einer die Interessen des Vereines schädigenden oder unpatriotischen Handlung;
- c) wegen eines allgemeinen Anstoß erregenden Benehmens oder wegen Trunkenheit;
- d) wegen ungebührlichen Verhaltens gegenüber dem Vorgesetzten im Dienste, wegen Unverträglichkeit, Ungehorsam oder Dienstesverweigerung.

3. Über die Ausschließung entscheidet der Ausschuß vorbehaltlich der Berufung an die Hauptversammlung. Das vom Ausschusse ausgeschlossene Mitglied bleibt bis zur Entscheidung der Hauptversammlung von der Teilnahme an der Tätigkeit der Feuerwehr auch dann ausgeschlossen, wenn gegen die Ausschließung die Berufung angemeldet wurde.

§ 6.

Pflichten.

1. Die Pflichten eines jeden Feuerwehrmannes (ausübenden Mitgliedes) sind unentgeltliche und pünktliche Leistung des Dienstes, Gehorsam gegen die Vorgesetzten, genaue Einhaltung der Dienstvorschriften und anständige Haltung in und außer Dienst.

2. Die ausübenden Mitglieder sind aller durch den Verein gebotenen Vorteile teilhaftig; sie nehmen in der Hauptversammlung an der Beratung teil und sind stimm- und wahlberechtigt.

3. Die ausübenden Mitglieder erhalten nach der Aufnahme die durch den burgenländischen Landesfeuerwehrverband vorgeschriebenen Uniform- und Ausrüstungsgegenstände, welche sie jedoch nur im Dienste tragen dürfen.

4. Die im Dienste verunglückten Feuerwehrmänner sind berechtigt, unter Vorweisung eines durch den Korpsarzt oder Gemeindefeuerarzt ausgestellten Zeugnisses, um eine Unterstützung anzufuchen.

5. Bitten und Beschwerden nimmt der Kommandant entgegen, welcher entweder selbst verfügt, oder in wichtigeren Fällen die Entscheidung des Kommandos oder des Ausschusses einholt.

6. Gegen Verfügungen steht die Berufung an die nächsthöhere Stelle in nachstehender Reihenfolge zu: Kommandant, Kommando Ausschuss, Hauptversammlung.

7. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von allen Verpflichtungen befreit.

8. Die beitragenden Mitglieder verpflichten sich zur Leistung eines jährlichen Beitrages. Sie haben zu allen Versammlungen der Feuerwehr Zutritt und in der Hauptversammlung beratende Stimme.

§ 7.

Leitung.

Die Angelegenheit des Vereines leiten:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Ausschuss und
- c) das Kommando.

§ 8.

Hauptversammlung.

1. Die Hauptversammlung findet alljährlich in den Monaten Jänner, Feber oder März statt. Außerdem können über Beschluß des Ausschusses oder auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden. Ebenso steht der Gemeinde das Recht zu, wenn sie es für nötig erachtet, die Einberufung einer Hauptversammlung zu verlangen, welche dann von dem Obmanne einzuberufen ist. Der Bürgermeister hat das Recht, der Hauptversammlung beizuwohnen.

2. Die Hauptversammlung faßt mit Stimmenmehrheit ihre Beschlüsse; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn $\frac{1}{4}$ des Standes der ausübenden Mitglieder anwesend ist.

3. Der Hauptversammlung ist vorbehalten:

- a) Die Prüfung und Genehmigung des vom Ausschusse vorgelegten Berichtes über seine Tätigkeit und Vermögensverwaltung;
- b) die Wahl der Ausschuss- und Kommandomitglieder, sowie die Wahl der Rechnungsprüfer;
- c) die Beschlußfassung über Änderung des Grundgesetzes und über die Auflösung des Vereines;
- d) die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Ausschusses.

§ 9.

Der Ausschuss.

1. Den Ausschuss des Vereines bilden:

- a) der Obmann;
- b) die Mitglieder des Kommandos;
- c) der Schriftführer und Kassier, wenn sie nicht aus der Reihe der ausübenden Mitglieder gewählt werden;
- d) 2 ordentliche und 2 Ersatzmitglieder.

2. Der Obmann, sowie auch die 2 ordentlichen Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder sind immer aus der Reihe der beitragenden Mitglieder zu wählen. Der Schriftführer oder Kassier können sowohl aus der Reihe der ausübenden als auch aus der Reihe der nicht ausübenden Mitglieder gewählt werden; werden sie jedoch aus der Reihe der ausübenden Mitglieder gewählt, dann sind sie auch Mitglieder des Kommandos.

3. Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 10.

Wirkungskreis des Ausschusses.

- 1. Der Ausschuss ist berechtigt im Namen des Vereines Verträge zu schließen, zu deren Gültigkeit die Unterschrift des Obmannes, (Stellvertreter) und des Schriftführers erforderlich sind.
- 2. Verwaltet er das Vermögen des Vereines.

3. Sorgt er für den Bau bezw. die Pachtung der Lokalitäten des Vereines, für die Anschaffung der Requisiten und deren Instandhaltung.

4. Ist er berechtigt, Diener aufzunehmen und deren Bezüge zu bestimmen.

5. Beschließt er die Aufnahme der gründenden und beitragenden Mitglieder.

6. Steht ihm das Recht zu, solche Mitglieder, welche sich im Feuerwehrdienste besondere Verdienste erworben haben, auszuzeichnen oder zu belohnen.

7. Ist er befugt und verpflichtet, Hauptversammlungen einzuberufen und diesen über die Verhältnisse des Vereines Bericht zu erstatten, die Schlußrechnung des abgelaufenen Jahres und das Präliminare für das nächste Jahr vorzulegen.

8. Der Generalversammlung Ehrenmitglieder zur Wahl vorzuschlagen und anderweitige Anträge zu stellen.

§ 11.

Der Obmann.

Der Obmann führt den Vorsitz bei den Hauptversammlungen und Ausschusssitzungen und beruft diese ein; er vertritt den Verein in äußeren und inneren Angelegenheiten, er führt die Agenden des Vereines, er weist innerhalb des Rahmens des Voranschlages an und beaufsichtigt die Kassagebahrung. Er verfügt unter persönlicher Verantwortung im Einverständnisse mit dem Kommandanten in solchen Angelegenheiten, welche keinen Aufschub erdulden, er hat jedoch über diese Verfügungen in der nächsten Ausschusssitzung eine Meldung zu erstatten. Den Obmann vertritt im Falle seiner Verhinderung in allem dessen Stellvertreter.

§ 12.

Der Schriftführer.

Der Schriftführer ist verpflichtet, die schriftlichen Arbeiten des Ausschusses zu verrichten, die Verhandlungsschriften der Ausschusssitzungen zu führen und das Archiv des Ausschusses in Ordnung zu halten; außerdem die durch den Ausschuss herausgegebenen Ausfertigungen mit dem Obmann zusammen zu unterfertigen.

§ 13.

Der Kassier.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereines, er führt über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch, er vollzieht auf Anweisung des Obmannes die Zahlungen. Er übergibt über den Stand der Kasse dem Ausschusse vierteljährig einen Ausweis, hält die Rückstände und Forderungen des Vereines in Evidenz und erstattet hierüber dem Ausschusse vierteljährig die Meldung; endlich stellt er die Schlußrechnung und den Kostenvoranschlag des künftigen Jahres zusammen und unterbreitet dieselben der Ausschusssitzung.

§ 14.

Das Kommando.

1. Das Kommando des Korps bilden:

a) Die Offiziere: Der Kommandant, dessen Stellvertreter, die Zugskommandanten.

b) Die Beamten: Der Adjutant, der Dienstführende, der Zeugwart und der Arzt.

c) Der Schriftführer und auch der Kassier, wenn selbe aus der Reihe der ausübenden Mitglieder gewählt werden.

2. Mit den Agenden der einzelnen Beamten können eventuell auch die Zugskommandanten betraut oder auch auf diese Stellen gewählt werden.

3. Auf einen Offiziersposten kann nur ein solches ausübendes Mitglied gewählt werden, das aus allen Zweigen des Feuerwehrdienstes die Fachprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

4. Das Kommando entscheidet über die Aufnahme der ausübenden Mitglieder und in allen wichtigeren Fragen des technischen Feuerwehr- und Rettungsdienstes. Das Kommando ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 15.

Der Kommandant.

Der Kommandant ist der Stellvertreter des Obmannes (§ 9.) und der verantwortliche Leiter des gesammten technischen Feuerwehr- und Rettungsdienstes, worin er durch niemand und in keiner Weise gehindert werden darf; er ist verpflichtet, an dem Orte der Gefahr unverzüglich zu erscheinen und die Lösungs- und Rettungsarbeiten zu leiten; nach dem Brande (Unfall) hat er an den Bezirks-Feuerwehrinspektor unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Den Behörden gegenüber ist er am Brandplatze (Unfallplatze) der Vertreter der ausübenden Mitglieder, seine Befehle und Weisungen sind unbedingt zu erfüllen; er ist berechtigt, die etwaigen Ungehorsamen zurechtzuweisen und im Bedarfsfalle von dem Brandplatze zu entfernen. Er entscheidet über die Art des Angriffes und der Verteidigung, wie auch über die Verwendung der Spritzen und anderer Requiriten; er leitet die Übungen der Mitglieder, beruft die Kommando-Sitzungen ein, in welchen er den Vorsitz führt; er bestimmt die Dienstesobliegenheiten der ausübenden Mitglieder, er teilt die Offiziere, Unteroffiziere und Feuerwehrmänner in entsprechende Abteilungen ein; endlich kontrolliert er die Einhaltung des Grundgesetzes, der Dienstes- und Uebungsvorschriften, sowie auch aller Beschlüsse.

§ 16.

Der Kommandantstellvertreter.

Der Kommandantstellvertreter ist im Falle der Abwesenheit oder infolge Auftrages des Kommandanten dessen Stellvertreter in den oben beschriebenen Agenden.

§ 17.

Die Zugskommandanten.

Die Zugskommandanten achten auf das Wirken der unter ihrer unmittelbaren Leitung stehenden Abteilungen und erteilen der empfangenen Weisung gemäß ihre Befehle. Sollten bei einem Brande (Unfälle) der Kommandant und dessen Stell-

vertreter abwesend sein, so führt der im Range folgende älteste Offizier das Kommando.

§ 18.

Der Adjutant.

Der Adjutant (Dienstführende) führt das Grundbuch, das Inventar, den Brandschaden-Ausweis etc. des Korps, die Protokolle der Kommando-Sitzungen und besorgt sämtliche Kanzleiarbeiten des Kommandos. Wird der Schriftführer aus der Reihe der ausübenden Mitglieder gewählt, so führt dieser die Protokolle der Kommandositzungen.

§ 19.

Der Zeugwart.

Der Zeugwart hat für die fortwährende Rein- und Instandhaltung der Personalausrüstungen, der Uniformen, sämtlicher Lös- und Rettungsrequisiten und des Requiriten-Depots zu sorgen.

§ 20.

Der Arzt.

Der Arzt ist verpflichtet bei den Bränden (Unfällen) und den Übungen nach Möglichkeit zu erscheinen und die dort etwa verletzten oder im Dienste erkrankten Feuerwehrmänner ohne Honorar ärztlich zu behandeln.

§ 21.

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Offiziere, Unteroffiziere und der Mannschaft sind in den Dienstesvorschriften näher umschrieben.

§ 22.

Organisation, Uniform, Rangabzeichen und Ausrüstung.

Hinsichtlich der Organisation, Uniformierung, Rangabzeichen und Ausrüstung anerkennt das Korps die durch den burgen-

ländischen Landesverband für Feuerwehr- und Rettungswesen für die Feuerwehren des Burgenlandes festgesetzten Organisations-, Uniformierungs- und Ausrüstungsvorschriften als bindend.

§ 23.

Schiedsgericht.

1. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse entscheidet ein Schiedsgericht mit absoluter Stimmenmehrheit. Dieses besteht aus 4 Feuerwehrmännern, von denen die beiden Streittheile je 2 Schiedsrichter wählen. Die 4 Schiedsrichter wählen sodann ein fünftes Mitglied der Feuerwehr zum Vorsitzenden.

2. Im Falle der Nichteinigung über die Wahl des Vorsitzenden entscheidet das Los unter den hiezu vorgeschlagenen. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist keine Berufung zulässig.

§ 24.

Vermögen.

Aus den Beiträgen der beitragenden Mitglieder, Geschenken und sonstigen Einnahmen des Vereines wird ein Fond gebildet, welcher von dem Ausschuss verwaltet wird und nur zu Feuerwehrrzwecken verwendet werden darf.

§ 25.

Unterstützungen.

Zum Zwecke der Unterstützung der infolge des Dienstes erkrankten oder verunglückten Mitglieder tritt die Feuerwehr dem Verbande der Unterstützungskasse der burgenländischen Feuerwehren bei.

§ 26.

Das Verhältnis des Vereines zu dem Landes- und Bezirksfeuerwehrverbände.

Der Verein hat sowohl dem Landes- als auch dem Bezirksfeuerwehrverbände beizutreten und sich den Grundgesetzen,

Vorschriften und sämtlichen Beschlüssen des Landes-, bezw. Bezirksverbandes zu unterwerfen.

§ 27.

Auflösung.

1. Die Auflösung der freiwilligen Feuerwehr erfolgt über Beschluß der Hauptversammlung, wenn zwei Drittel sämtlicher Mitglieder zustimmen. Der Antrag auf Auflösung des Vereines muß den Mitgliedern wenigstens 14 Tage vor der Beschlußfassung hierüber bekannt gegeben werden. Im Falle der Auflösung wird das Gesamtvermögen der freiwilligen Feuerwehr an die Ortsgemeinde übergeben. Die Gemeindevorsteherung hat das Vereinsvermögen zu verwalten, bis sich wieder eine Feuerwehr im Orte gebildet hat.

2. Das Vermögen darf seinem eigentlichen Zweck niemals entzogen werden.

St. Miksölöw 29. V. 32.

Zahl.....

Josef Almay

Die Bildung dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden Satzungen wurde nicht untersagt.

Von der burgenländischen Landesregierung:

Sauerbrunn, am..... 192.....

Der Landeshauptmann:

(L. S.)

Im Auftrage:

z: I - 421/1/1932/1r.

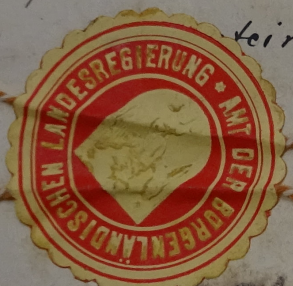
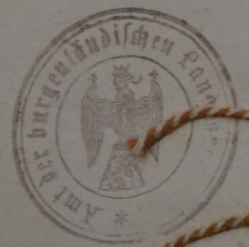
Die Leitung Grü/78

Reines

nach Inhalt der vorstehenden
Sagungen wurde nicht untersagt.

Von der Burgenländischen Landesregierung
Eisenstadt, am 21. Juli 1932

Grü den Landeshauptmann
Feiner e. h.



Von Amtswegen vorgelesen und mit den
vorgelegenen 3 Bogen starken Urach.
deren 1. Seite mit zwei

50 Stempelmarke, ver.
war 2 gleichlautend befunden; die Beschei-
nigungsklausel wurde nicht beigelegt.

Kanzleiabteilung von Abt. I.
Eisenstadt, am 21./7. 1932.



Wacker



Grundgesetz

der freiwilligen Feuerwehr
in St. Nikolaus



§ 1.

Sitz und Zweck des Vereines.

1. Die freiwillige Feuerwehr hat ihren Sitz in St. Nikolaus polit. Bezirk Gänzing und verfolgt den Zweck, im Falle eines Brandes oder bei anderen Unglücksfällen im Orte oder in den in der Feuerlöschordnung bestimmten Ortschaften den Lösch- und Rettungsdienst zu leisten.

2. Die Dienstleistung der freiwilligen Feuerwehr findet in Ausübung eines ihr von der Gemeinde übertragenen Befugnisses statt.

§ 2.

Mittel.

Zur Erreichung dieses Zweckes sorgt die freiw. Feuerwehr für strenge Disziplin in der Mannschaft, für theoretische und praktische Ausbildung derselben im Feuerlösch- und Rettungsdienst, für brauchbare Geräte und größtmögliche Schlagfertigkeit.

§ 3.

Mitglieder.

1. Die Feuerwehr wird gebildet durch freiw. Eintritt in dieselbe. Sie besteht aus ausübenden, beitragenden und Ehren-

mitgliedern. Als ausübendes Mitglied kann jeder unbescholtene Mann aufgenommen werden, welcher im Orte oder in den Nachbarortschaften wohnt, das 18. Lebensjahr erreicht hat und zum Feuerwehrdienste die körperliche Eignung besitzt.

2. Ehrenmitglieder kann nur die Hauptversammlung über Vorschlag des Ausschusses (§ 7. b) ernennen. Der Ausschuss wird nur solche Männer hierzu vorschlagen, welche sich um die Feuerwehr bedeutende Verdienste erworben haben.

3. Als beitragendes Mitglied kann vom Ausschuss jedermann von unbescholtenem Rufe aufgenommen werden.

§ 4.

Eintritt.

1. Die Anmeldung zur Aufnahme als ausübendes Mitglied geschieht bei dem Kommandanten; über die Aufnahme entscheidet das Kommando (§ 14.) durch einfache Stimmenmehrheit.

2. Das neu aufgenommene ausübende Mitglied hat vor dem Kommando ein feierliches Gelöbniß zu leisten, welches lautet:

„Ich N. N. gelobe hiemit vor den hier versammelten Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr, daß ich die Pflichten des Feuerwehrmannes kenne und daß ich bereit bin, diese getreu und gewissenhaft zu erfüllen. Auf Grund dieser meiner Erklärung und meines Entschlusses gelobe ich mit Manneswort, meinen Mitmenschen im Augenblicke der Gefahr seines Lebens und seiner Habe hilfreich, uneigennützig und mit Hintansetzung meiner eigenen Interessen beizustehen, meinen Vorgesetzten gehorsam zu sein und die Interessen der Feuerwehr und unseres Vereines bei jeder Gelegenheit mit allen meinen Kräften zu fördern“.

3. Vor Konstituierung des Kommandos entscheiden über die Aufnahme der ausübenden Vereinsmitglieder die Gründer.

§ 5.

Austritt und Ausschließung.

1. Der Austritt aus der Feuerwehr steht jederzeit frei. Der Austritt ist beim Kommandanten vier Wochen vorher

Berichtigungsblatt

zum

Grundgesetz der freiwilligen Ortsfeuerwehren.

Im § 1 ist als Absatz 3 anzufügen:

„3. Innerhalb des Vereines ist jedwede parteipolitische Betätigung untersagt.“

Im § 2 ist nach dem Worte „Schlagfertigkeit“ anzufügen: „Der Bürgermeister ist berechtigt, sich vom Zustande der Löschgeräte jederzeit zu überzeugen.“

Im § 3, Seite 2, erste Zeile von oben, ist nach dem Worte „kann“ einzufügen: „ohne Unterschied der Nationalität, des Glaubensbekenntnisses, des Standes, der Beschäftigung und der politischen Parteizugehörigkeit“.

Im § 4 ist der Absatz 1. wie folgt zu ergänzen: „Gegen die ablehnende Entscheidung kann binnen zwei Wochen die Berufung an den Ausschuss ergriffen werden (§ 10, Absatz 5).“

Im § 9 ist als Absatz 4 anzufügen:

„4. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.“

Im § 10, Absatz 5, ist nach dem Worte „Mitglieder“ einzuschalten: „und entscheidet über Berufungen im Sinne des § 4, Absatz 1.“

Im § 13 ist in der ersten Zeile des Textes vor dem Worte „Der“ zu setzen: „1.“

Als Absatz 2 anzufügen:

„2. Der Ausschuss hat seine Entscheidung mit einer Abschrift der Schlussrechnung und des Kostenvoranschlages der Gemeindevorsteherung bekanntzugeben.“

Im § 14 ist als Absatz 5 einzuschalten:

„5. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.“

mündlich oder schriftlich anzumelden. Die Ausrüstungsgegenstände sind spätestens am Austrittstage an das Kommando zurückzustellen. Mit dem Austritt aus der Feuerwehr erlischt jeder Anspruch auf das allfällige Vereinsvermögen.

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wegen einer größeren oder öfteren Übertretung des Grundgesetzes und der Dienstvorschriften;
- b) wegen einer die Interessen des Vereines schädigenden oder unpatriotischen Handlung;
- c) wegen eines allgemeinen Anstoß erregenden Benehmens oder wegen Trunkenheit;
- d) wegen ungebührlichen Verhaltens gegenüber dem Vorgesetzten im Dienste, wegen Unverträglichkeit, Ungehorsam oder Dienstesverweigerung.

3. Über die Ausschliefzung entscheidet der Ausschuf vorbehaltlich der Berufung an die Hauptversammlung. Das vom Ausschuf ausgeflossene Mitglied bleibt bis zur Entscheidung der Hauptversammlung von der Teilnahme an der Tätigkeit der Feuerwehr auch dann ausgeflossen, wenn gegen die Ausschliefzung die Berufung angemeldet wurde.

§ 6.

Pflichten.

1. Die Pflichten eines jeden Feuerwehrmannes (ausübenden Mitgliedes) sind unentgeltliche und pünktliche Leistung des Dienstes, Gehorsam gegen die Vorgesetzten, genaue Einhaltung der Dienstvorschriften und anständige Haltung in und außer Dienst.
2. Die ausübenden Mitglieder sind aller durch den Verein gebotenen Vorteile teilhaftig; sie nehmen in der Hauptversammlung an der Beratung teil und sind stimm- und wahlberechtigt.
3. Die ausübenden Mitglieder erhalten nach der Aufnahme die durch den burgenländischen Landesfeuerwehrverband vorgeschriebenen Uniform- und Ausrüstungsgegenstände, welche sie jedoch nur im Dienste tragen dürfen.
4. Die im Dienste verunglückten Feuerwehrmänner sind berechtigt, unter Vorweisung eines durch den Korpsarzt oder Gemeindefarzt ausgestellten Zeugnisses, um eine Unterstützung anzusuchen.

5. Bitten und Beschwerden nimmt der Kommandant entgegen, welcher entweder selbst verfügt, oder in wichtigeren Fällen die Entscheidung des Kommandos oder des Ausschusses einholt.

6. Gegen Verfügungen steht die Berufung an die nächsthöhere Stelle in nachstehender Reihenfolge zu: Kommandant, Kommando Ausschuß, Hauptversammlung.

7. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von allen Verpflichtungen befreit.

8. Die beitragenden Mitglieder verpflichten sich zur Leistung eines jährlichen Beitrages. Sie haben zu allen Versammlungen der Feuerwehr Zutritt und in der Hauptversammlung beratende Stimme.

§ 7.

Leitung.

Die Angelegenheit des Vereines leiten:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Ausschuß und
- c) das Kommando.

§ 8.

Hauptversammlung.

1. Die Hauptversammlung findet alljährlich in den Monaten Jänner, Feber oder März statt. Außerdem können über Beschluß des Ausschusses oder auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden. Ebenso steht der Gemeinde das Recht zu, wenn sie es für nötig erachtet, die Einberufung einer Hauptversammlung zu verlangen, welche dann von dem Obmanne einzuberufen ist. Der Bürgermeister hat das Recht, der Hauptversammlung beizuwohnen.

2. Die Hauptversammlung faßt mit Stimmenmehrheit ihre Beschlüsse; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn 1/4 des Standes der ausübenden Mitglieder anwesend ist.

3. Der Hauptversammlung ist vorbehalten:

- a) Die Prüfung und Genehmigung des vom Ausschusse vorgelegten Berichtes über seine Tätigkeit und Vermögensverwaltung;
- b) die Wahl der Ausschuß- und Kommandomitglieder, sowie die Wahl der Rechnungsprüfer;
- c) die Beschlußfassung über Änderung des Grundgesetzes und über die Auflösung des Vereines;
- d) die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Ausschusses.

§ 9.

Der Ausschuß.

1. Den Ausschuß des Vereines bilden:

- a) der Obmann;
- b) die Mitglieder des Kommandos;
- c) der Schriftführer und Kassier, wenn sie nicht aus der Reihe der ausübenden Mitglieder gewählt werden;
- d) 2 ordentliche und 2 Ersatzmitglieder.

2. Der Obmann, sowie auch die 2 ordentlichen Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder sind immer aus der Reihe der beitragenden Mitglieder zu wählen. Der Schriftführer oder Kassier können sowohl aus der Reihe der ausübenden als auch aus der Reihe der nicht ausübenden Mitglieder gewählt werden; werden sie jedoch aus der Reihe der ausübenden Mitglieder gewählt, dann sind sie auch Mitglieder des Kommandos.

3. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 10.

Wirkungskreis des Ausschusses.

- 1. Der Ausschuß ist berechtigt im Namen des Vereines Verträge zu schließen, zu deren Gültigkeit die Unterschrift des Obmannes (Stellvertreter) und des Schriftführers erforderlich sind.
- 2. Verwaltet er das Vermögen des Vereines.

3. Sorgt er für den Bau bezw. die Pachtung der Lokalitäten des Vereines, für die Anschaffung der Requisiten und deren Instandhaltung.

4. Ist er berechtigt, Diener aufzunehmen und deren Bezüge zu bestimmen.

5. Beschließt er die Aufnahme der gründenden und beitragenden Mitglieder.

6. Steht ihm das Recht zu, solche Mitglieder, welche sich im Feuerwehrdienste besondere Verdienste erworben haben, auszuzeichnen oder zu belohnen.

7. Ist er befugt und verpflichtet, Hauptversammlungen einzuberufen und diesen über die Verhältnisse des Vereines Bericht zu erstatten, die Schlußrechnung des abgelaufenen Jahres und das Präliminare für das nächste Jahr vorzulegen.

8. Der Generalversammlung Ehrenmitglieder zur Wahl vorzuschlagen und anderweitige Anträge zu stellen.

§ 11.

Der Obmann.

Der Obmann führt den Vorsitz bei den Hauptversammlungen und Ausschusssitzungen und beruft diese ein; er vertritt den Verein in äußeren und inneren Angelegenheiten, er führt die Agenden des Vereines, er weist innerhalb des Rahmens des Voranschlages an und beaufsichtigt die Kassagebarung. Er verfügt unter persönlicher Verantwortung im Einverständnisse mit dem Kommandanten in solchen Angelegenheiten, welche keinen Aufschub erdulden, er hat jedoch über diese Verfügungen in der nächsten Ausschusssitzung eine Meldung zu erstatten. Den Obmann vertritt im Falle seiner Verhinderung in allem das Stellvertreter.

§ 12.

Der Schriftführer.

Der Schriftführer ist verpflichtet, die schriftlichen Arbeiten des Ausschusses zu verrichten, die Verhandlungsschriften der Ausschusssitzungen zu führen und das Archiv des Ausschusses in Ordnung zu halten; außerdem die durch den Ausschuss herausgegebenen Ausfertigungen mit dem Obmann zusammen zu unterfertigen.

§ 13.

Der Kassier.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereines, er führt über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch, er vollzieht auf Anweisung des Obmannes die Zahlungen. Er übergibt über den Stand der Kasse dem Ausschusse vierteljährig einen Ausweis, hält die Rückstände und Forderungen des Vereines in Evidenz und erstattet hierüber dem Ausschusse vierteljährig die Meldung; endlich stellt er die Schlußrechnung und den Kostenvoranschlag des künftigen Jahres zusammen und unterbreitet dieselben der Ausschusssitzung.

§ 14.

Das Kommando.

1. Das Kommando des Korps bilden:

a) Die Offiziere: Der Kommandant, dessen Stellvertreter, die Zugskommandanten.

b) Die Beamten: Der Adjutant, der Dienstführende, der Zeugwart und der Arzt.

c) Der Schriftführer und auch der Kassier, wenn selbe aus der Reihe der ausübenden Mitglieder gewählt werden.

2. Mit den Agenden der einzelnen Beamten können eventuell auch die Zugskommandanten betraut oder auch auf diese Stellen gewählt werden.

3. Auf einen Offiziersposten kann nur ein solches ausübendes Mitglied gewählt werden, das aus allen Zweigen des Feuerwehrdienstes die Fachprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

4. Das Kommando entscheidet über die Aufnahme der ausübenden Mitglieder und in allen wichtigeren Fragen des technischen Feuerweh- und Rettungsdienstes. Das Kommando ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 15.

Der Kommandant.

Der Kommandant ist der Stellvertreter des Obmannes (§ 9.) und der verantwortliche Leiter des gesammten technischen Feuerwehr- und Rettungsdienstes, worin er durch niemand und in keiner Weise gehindert werden darf; er ist verpflichtet, an dem Orte der Gefahr unverzüglich zu erscheinen und die Lösungs- und Rettungsarbeiten zu leiten; nach dem Brande (Unfall) hat er an den Bezirks-Feuerwehrinspektor unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Den Behörden gegenüber ist er am Brandplatze (Unfallplatze) der Vertreter der ausübenden Mitglieder, seine Befehle und Weisungen sind unbedingt zu erfüllen; er ist berechtigt, die etwaigen Ungehorsamen zurechtzuweisen und im Bedarfsfalle von dem Brandplatze zu entfernen. Er entscheidet über die Art des Angriffes und der Verteidigung, wie auch über die Verwendung der Spritzen und anderer Requiriten; er leitet die Übungen der Mitglieder, beruft die Kommando-Sitzungen ein, in welchen er den Vorsitz führt; er bestimmt die Dienstesobliegenheiten der ausübenden Mitglieder, er teilt die Offiziere, Unteroffiziere und Feuerwehrmänner in entsprechende Abteilungen ein; endlich kontrolliert er die Einhaltung des Grundgesetzes, der Dienstes- und Übungsvorschriften, sowie auch aller Beschlüsse.

§ 16.

Der Kommandantstellvertreter.

Der Kommandantstellvertreter ist im Falle der Abwesenheit oder infolge Auftrages des Kommandanten dessen Stellvertreter in den oben beschriebenen Agenden.

§ 17.

Die Zugskommandanten.

Die Zugskommandanten achten auf das Wirken der unter ihrer unmittelbaren Leitung stehenden Abteilungen und erteilen der empfangenen Weisung gemäß ihre Befehle. Sollten bei einem Brande (Unfalle) der Kommandant und dessen Stell-

vertreter abwesend sein, so führt der im Range folgende älteste Offizier das Kommando.

§ 18.

Der Adjutant.

Der Adjutant (Dienstführende) führt das Grundbuch, das Inventar, den Brandschaden-Ausweis u. des Korps, die Protokolle der Kommando-Sitzungen und besorgt sämtliche Kanzleiarbeiten des Kommandos. Wird der Schriftführer aus der Reihe der ausübenden Mitglieder gewählt, so führt dieser die Protokolle der Kommandositzungen.

§ 19.

Der Zeugwart.

Der Zeugwart hat für die fortwährende Rein- und Instandhaltung der Personalausrüstungen, der Uniformen, sämtlicher Lösch- und Rettungsrequisiten und des Requiriten-Depots zu sorgen.

§ 20.

Der Arzt.

Der Arzt ist verpflichtet bei den Bränden (Unfällen) und den Übungen nach Möglichkeit zu erscheinen und die dort etwa verletzten oder im Dienste erkrankten Feuerwehrmänner ohne Honorar ärztlich zu behandeln.

§ 21.

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Offiziere, Unteroffiziere und der Mannschaft sind in den Dienstesvorschriften näher umschrieben.

§ 22.

Organisation, Uniform, Rangabzeichen und Ausrüstung.

Hinsichtlich der Organisation, Uniformierung, Rangabzeichen und Ausrüstung anerkennt das Korps die durch den burgen-

ländischen Landesverband für Feuerwehr- und Rettungswesen für die Feuerwehren des Burgenlandes festgesetzten Organisations-, Uniformierungs- und Ausrüstungsvorschriften als bindend.

§ 23.

Schiedsgericht.

1. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse entscheidet ein Schiedsgericht mit absoluter Stimmenmehrheit. Dieses besteht aus 4 Feuerwehrmännern, von denen die beiden Streittheile 2 Schiedsrichter wählen. Die 4 Schiedsrichter wählen sodann ein fünftes Mitglied der Feuerwehr zum Vorsitzenden.

2. Im Falle der Nichteinigung über die Wahl des Vorsitzenden entscheidet das Los unter den hiezu Vorgeschlagenen. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist keine Berufung zulässig.

§ 24.

Vermögen.

Aus den Beiträgen der beitragenden Mitglieder, Geschenken und sonstigen Einnahmen des Vereines wird ein Fond gebildet, welcher von dem Ausschuß verwaltet wird und nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden darf.

§ 25.

Unterstützungen.

Zum Zwecke der Unterstützung der infolge des Dienstes erkrankten oder verunglückten Mitglieder tritt die Feuerwehr dem Verbande der Unterstützungskasse der burgenländischen Feuerwehren bei.

§ 26.

Das Verhältnis des Vereines zu dem Landes- und Bezirksfeuerwehrverbände.

Der Verein hat sowohl dem Landes- als auch dem Bezirksfeuerwehrverbände beizutreten und sich den Grundgesetzen,

Vorschriften und sämtlichen Beschlüssen des Landes-, bezw. Bezirksverbandes zu unterwerfen.

§ 27.

Auflösung.

1. Die Auflösung der freiwilligen Feuerwehr erfolgt über Beschluß der Hauptversammlung, wenn zwei Drittel sämtlicher Mitglieder zustimmen. Der Antrag auf Auflösung des Vereines muß den Mitgliedern wenigstens 14 Tage vor der Beschlußfassung hierüber bekannt gegeben werden. Im Falle der Auflösung wird das Gesamtvermögen der freiwilligen Feuerwehr an die Ortsgemeinde übergeben. Die Gemeindevorsteherung hat das Vereinsvermögen zu verwalten, bis sich wieder eine Feuerwehr im Orte gebildet hat.

2. Das Vermögen darf seinem eigentlichen Zweck niemals entzogen werden.

H. Mikolevicz 29. V. 932

Zahl..... *János Almaj*

Die Bildung dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden Satzungen wurde nicht unterfragt.

Von der burgenländischen Landesregierung:

Sauerbrunn, am.....192.....

Der Landeshauptmann:

(L. S.)

Im Auftrage:

I-421/1/r-1932
Die Le. D. 1932

Per eines
nach Inhalt der vorstehenden
Sagungen wurde nicht untersagt.

Von der Burgenländischen Landesregierung
Eisenstadt, am 21. Juli 1932
für den Landeshauptmann



Von Amts wegen ver... mit der
vorgelegenen 3 Bogen starken Urach...
deren 1. Seite mit 2 wei
50 2 Stempelmarke versch...
war 1 gleichlautend befunden; die Beschrei-
nungsklausel wurde nicht beigesezt.

Kanzleiabteilung
Eisenstadt, am 21. 7. 1932
Wacker



Abg. M. Pas.
Sehr Geehrter Herr
Lehrer in
in Eisenstadt, falls in
Liebe für Regierung
Anwärtung
falls falls in
Bezirksgericht
und für Bezirksger
auftragungen in St.
Ergebnis fallen, d
den Mitgliedern
aband...
wird...
bisher...
mit auf...
ab den...
mit den...
vorgängen...

2) Auf Abschrift von 1)
Wird der Bezirkskauf
unter Anschluss eines
nahme und weiteren Amts
1 Beilage.

Handwritten initials and a red scribble.